

**Satzung der Stadt Brunsbüttel
über die Benutzung der Offenen Ganztagsbe-
treuung in der Stadt Brunsbüttel
(Benutzungs- und Gebührensatzung
vom 01.08.2026)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Offene Ganztagsschule (Trägerschaft, Standorte, Außerunterrichtliche Angebote)	3
§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss	4
§ 3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen, Ferienbetreuung	5
§ 4 Regelungen für den Besuch des Ganztagsangebotes	6
§ 5 Mittagsverpflegung	7
§ 6 Gebührengläubiger*in, Gegenstand der Gebührenerhebung	7
§ 7 Gebührensschuldner*in	7
§ 8 Zeitraum der Gebührenpflicht	7
§ 9 Höhe der Gebühr	8
§ 10 Festsetzung der Gebühr	8
§ 11 Ruhen der Gebührenpflicht	8
§ 12 Ermäßigungen	9
§ 13 Datenverarbeitung	10
§ 14 Inkrafttreten	10

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1 2. Alternative und § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 26.05.2026 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 – Benutzung der Offenen Ganztagsbetreuung

§ 1 Offene Ganztagschule (Trägerschaft, Standorte, Außerunterrichtliche Angebote)

- (1) Die Stadt Brunsbüttel ist Trägerin der Offenen Ganztagsbetreuung in der Stadt Brunsbüttel an den Standorten der Grundschulen und der weiterführenden Schulen im Sinne der §§ 6 und 48 Absatz 2 Nummer 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Folgende Standorte der Offenen Ganztagsbetreuung stehen in der Trägerschaft der Stadt Brunsbüttel:
 1. Offener Ganztags an der Grundschule West
 2. Offener Ganztags an der Boy-Lornsen-Grundschule
 3. Schulartübergreifender Ganztags an der Schleusen-Gemeinschaftsschule
- (3) Die Offene Ganztagsbetreuung bietet zusätzlich/ergänzend/verknüpft zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Bildungsangebote im Sinne der ganztägigen Bildung und des ganztägigen Lernens außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).
Der Zeitrahmen (Betreuungszeiten) pro Standort für die außerunterrichtlichen Angebote ist aus der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Es besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsbetreuung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsbetreuung werden durch die jeweilige Fachkraft für die Ganztagskoordination des Standortes im Einvernehmen mit dem Ganztags- und Schulträger sowie der jeweiligen Schulleitung des Standortes festgelegt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des § 1 Absatz 3 gelten als schulische Veranstaltungen.
- (6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 3 ist freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (7) Werden die Ganztagsstandorte (oder Schulen) auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Streik, Aussperrung u.a.), aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Wasserschaden, Pandemie u.a.) oder aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Ganztags- und Schulträgers liegen (z.B. Krankheit der im Ganztag tätigen Personen u.a.) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Schüler*innen in einen anderen Ganztag der Stadt Brunsbüttel, auf Bildung einer Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den vorgenannten Gründen erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien.
- (8) Der Schulartübergreifende Ganztag an der Schleusen-Gemeinschaftsschule kann für Teamfortbildungen für das Personal oder für städtische Veranstaltungen (z.B. Personalversammlung) bis zu zwei Tage pro Schuljahr geschlossen oder das Betreuungsangebot/die Betreuungszeiten an diesen Tagen reduziert werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Schüler*innen in einen anderen Ganztag der Stadt Brunsbüttel, auf Bildung einer Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den vorgenannten Gründen erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Aufnahme von Schüler*innen in die Offene Ganztagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung (Abschluss einer Betreuungsvereinbarung) voraus. Die Betreuungsvereinbarung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am zuständigen Standort abzugeben.
Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem jeweiligen Beginn des Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres), sofern kein abweichender Aufnahmetermin in der Betreuungsvereinbarung festgelegt ist.
- (2) Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Anmeldung im Sinne des § 2 Absatz 1 zu erfolgen.
- (3) Es können nur Schüler*innen aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für Schüler*innen, die den rechtsanspruchserfüllenden Klassenstufen zuzuordnen sind. Über die weitere Aufnahme entscheidet die Fachkraft für die Ganztagskoordination.
Sofern die Nachfrage das Angebot an freien Plätzen übersteigt, ist es zulässig, die freien Plätze unter Beachtung und Priorisierung folgender Kriterien zu vergeben:
1. Die Personensorgeberechtigten der Schüler*innen sind alleinerziehend und müssen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (analog: Schul-/Berufsausbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt u.ä.).
 2. Beide (zusammenlebende) Personensorgeberechtigten der Schüler*innen müssen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (analog: Schul-/Berufsausbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt u.ä.).
 3. Schüler*innen, bei denen die Aufnahme unter pädagogischen Gesichtspunkten im Hinblick auf das Kindeswohl sinnvoll und notwendig erscheint (z.B. häusliche Gründe, sprachlicher Hintergrund u.ä.).

4. Schüler*innen, deren Geschwisterkinder bereits den Offenen Ganzttag besuchen.
 5. Schüler*innen, die im vorherigen Schuljahr nicht aufgenommen werden konnten und auf der Warteliste stehen.
- (4) Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge und unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum ersten eines Kalendermonats möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Fachkraft für die Ganztagskoordination.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie die Ganzttagsschulkonzepte der Standorte als verbindlich an.
- (6) Eine vorzeitige Abmeldung innerhalb eines laufenden Schuljahres von Schüler*innen durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonats nur möglich bei:
1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für den Schüler bzw. die Schülerin,
 2. dem Wechsel der Schule oder
 3. bei besonderen Gründen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schülers bzw. der Schülerin ergeben.
- (7) Die Stadt Brunsbüttel kann eine*n Schüler*in aus wichtigen Gründen, die den Personensorgeberechtigten vorher schriftlich mitgeteilt werden, vom Besuch der Offenen Ganztagsbetreuung ausschließen.
- Als wichtige Gründe zählen u.a.:
1. Die Personensorgeberechtigten kommen unbegründet ihrer Gebührenpflicht über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach.
 2. Der Schüler bzw. die Schülerin nimmt das Angebot gemäß Betreuungsvereinbarung nicht regelmäßig wahr (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen).
 3. Das Verhalten des Schülers bzw. der Schülerin lässt ein weiteres Verbleiben im Ganztagsangebot nicht zu (z.B. Anweisungen der Kursleitung werden wiederholt nicht befolgt, Gewalttätigkeiten ggü. anderen Schülern*innen und/oder im Ganzttag tätigen Personen u.a.).
 4. Der Zeiten für die außerunterrichtlichen Angebote werden wiederholt nicht eingehalten.
 5. Gegen andere geltende Satzungsbestimmungen wird in erheblicher Weise verstoßen.
 6. Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, waren oder sind unrichtig.
- Die Punkte 2 bis 4 setzen das Einvernehmen der Fachkraft für die Ganztagskoordination voraus.
- Der Ausschluss wird, nachdem den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit einer Anhörung gewährt wurde, jeweils durch Bescheid festgestellt.
- Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen, Ferienbetreuung

- (1) Der Zeitrahmen für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (z.B. bewegliche Ferientage, Schulentwicklungstage, Ausgleichstage u.a.) ist aus der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Bedarf das Angebot der Betreuung an unterrichtsfreien Tagen durch Entscheidung der Fachkraft für die Ganztagskoordination ausgeweitet werden.

- (2) Der Zeitrahmen für die Betreuung in den Schulferien ist aus der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Bedarf das Angebot der Betreuung an Ferientagen durch Entscheidung der Fachkraft für die Ganztagskoordination aus-
geweitet werden.
- (3) Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien steht allen Schülern*innen offen.
- (4) Wird nur die Inanspruchnahme der Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien seitens der Personensorgeberechtigten benötigt, setzt dies eine vorherige und verbindliche Anmeldung nach den Voraussetzungen des § 2 voraus.
Um eine entsprechende Planung des einzusetzenden Personals gewährleisten zu können, haben die Personensorgeberechtigten, die vor Beginn eines Schuljahres die Inanspruchnahme angemeldet haben, nochmals eine abschließende Rückmeldung spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Betreuungszeitraum mitzuteilen. Zu spät eingereichte Anmeldungen bzw. Rückmeldungen werden nach Eingangsdatum in eine Warteliste aufgenommen und können nur bei noch verfügbaren Plätzen und durch Entscheidung der Fachkraft für die Ganztagskoordination berücksichtigt werden.

§ 4 Regelungen für den Besuch des Ganztagsangebotes

- (1) Kann der Schüler bzw. die Schülerin trotz verbindlicher Anmeldung das Ganztagsangebot nicht wahrnehmen (z.B. aufgrund von Krankheit u.a.), haben die Personensorgeberechtigten dies dem Ganztagsbüro des jeweiligen Standortes unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer der Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes wird die Aufsichtspflicht auf die Stadt Brunsbüttel übertragen.
- (3) Die Schüler*innen, die das Angebot des Ganztages in Anspruch nehmen, sind während der in Anlage I genannten Zeiten über die Stadt Brunsbüttel gesetzlich versichert.
Wenn und soweit Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Ganztagsbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, kann die Stadt Brunsbüttel bzw. ihre Vertreter*innen und ihre Erfüllungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfinen sowie die im Ganztage tätigen ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Für die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (6) Näheres regeln die Ganztagesschulkonzepte der Standorte sowie die „Ergänzende Anlage zur Betreuungsvereinbarung“ gemäß Anlage III.

§ 5 Mittagsverpflegung

- (1) Die Standorte verfügen über Mensen, die eine Mittagsverpflegung anbieten.
- (2) Eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist vorzunehmen.
Diese ist an den Standorten wie folgt geregelt:
 1. In den Ganztagen an den Grundschulen ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am zuständigen Standort möglich.
Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.
 2. Im Schulartübergreifenden Ganztags ist eine einmalige Anmeldung für die Mittagsverpflegung im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung möglich.
Nach der Anmeldung erhält der Schüler bzw. die Schülerin einen sog. Keyfob, mit dem eine bargeldlose Bezahlung sowie eine individuelle Inanspruchnahme des Mittagessens möglich ist.

Abschnitt 2 – Gebühren

§ 6 Gebührengläubiger*in, Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsbetreuung sowie für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die Stadt Brunsbüttel als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren.

§ 7 Gebührenschuldner*in

Gebührenschildner*innen sind die Personensorgeberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin, der*die die Angebote der Offenen Ganztagsbetreuung nutzt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschildner*innen.

§ 8 Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Schülers bzw. der Schülerin in die Offene Ganztagsbetreuung gemäß den Voraussetzungen des § 2.
Für nachfolgende Erhebungszeiträume entsteht die Gebühr mit Beginn des Schuljahres, sofern eine verbindliche Betreuungsvereinbarung vorliegt.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung der Betreuung und der Mittagsverpflegung (bei den Grundschulen) besteht für den gesamten Monat, in dem eine verbindliche Anmeldung für die Betreuung und/oder Verpflegung vorliegt. Dies gilt auch, wenn kein ganzer Monat bzw. das Ganztagsangebot nicht genutzt wird.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr endet mit dem Monat, in dem eine verbindliche Abmeldung oder ein Tatbestand für einen Ausschluss gemäß den Voraussetzungen des § 2 vorliegt.
- (4) Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres). Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden schuljährlich festgesetzt und sind in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

- (5) Die Gebühr wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (6) Rückständige Beträge unterliegen der kostenpflichtigen zwangsweisen Betreibung.

§ 9 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten, die als wählbare Betreuungsmodule angeboten werden, ist aus der Anlage II zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung beträgt 4,00 Euro pro Mittagessen.
An den Grundschulen kann von den Personensorgeberechtigten entschieden werden, an wie vielen Betreuungstagen in der Woche eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird. Die monatliche Gebühr für diese Wahl im Modul Mittagsverpflegung ist aus der Anlage II zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung, die durch Abgabe einer Vereinbarung ausschließlich an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien genutzt wird, ist die Gebühr im Modul Unterrichtsfrei/Ferien gemäß Anlage II zu dieser Satzung zu entrichten. Auch in diesem Modul besteht die Auswahlmöglichkeit, an den Betreuungstagen zusätzlich an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.
- (4) An den weiterführenden Schulen wird bei Verlust oder unsachgemäßer Behandlung des Keyfobs eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Anlage 1 Nr. 7 und eine Ersatzbeschaffung in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Dieser Gesamtbetrag ist bei Erhalt des folgenden Keyfobs sofort fällig.
- (5) Für Angebote, Projekte und AGs können zusätzlich kostendeckende Beträge erhoben werden.
- (6) Die Stadt Brunsbüttel behält sich Änderungen sowie Staffelungen der Beträge zur Anpassung an die Kostenentwicklung vor.

§ 10 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid für den gebührenpflichtigen Zeitraum zu Beginn des Betreuungsverhältnisses (i.d.R. zu Beginn des jeweiligen Schuljahres) festgesetzt.

§ 11 Ruhen der Gebührenpflicht

Ist ein*e Schüler*in durch Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens einem Kalendermonat daran gehindert, das Ganztagsangebot in Anspruch zu nehmen, ruht für die Dauer der Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei Bedarf ist ein Nachweis für das Vorliegen der vorgenannten Gründe im Ganztagsbüro des jeweiligen Standortes vorzulegen.

§ 12 Ermäßigungen

- (1) Die Stadt Brunsbüttel bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an.

Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 9 Absatz 1 analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Antrag ist im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am jeweiligen Standort, im FD21 (Rathaus, Koogstraße 61-63) oder auf der städtischen Homepage erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen bei den Mitarbeiter*innen des FD21 (Rathaus, Koogstraße 61-63) einzureichen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Brunsbüttel (Poststempel zählt) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

- (2) Eine Geschwisterermäßigung in der Offenen Ganztagsbetreuung wird wie folgt angeboten:

Für das 1. Kind: 100% Kostentragung der Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in den rechtsanspruchserfüllenden Klassenstufen durch die Personensorgeberechtigten.

Für das 2. Kind: 50% Geschwisterermäßigung auf die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in den rechtsanspruchserfüllenden Klassenstufen für Personensorgeberechtigte, die im gleichen Schuljahr ein zweites Kind zur Betreuung in der Offenen Ganztagsbetreuung an der gleichen Schule anmelden.

Ab dem 3. Kind: 100% Geschwisterermäßigung auf die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in den rechtsanspruchserfüllenden Klassenstufen für Personensorgeberechtigte, die im gleichen Schuljahr ein drittes oder mehr Kinder zur Betreuung in der Offenen Ganztagsbetreuung an der gleichen Schule anmelden.

Eine Anwendung der Geschwisterermäßigung für Kinder, die nicht den rechtsanspruchserfüllenden Klassenstufen zuzuordnen sind, findet nicht statt.

- (3) Unabhängig von einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungsgebühren tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten für das Mittagessen in voller Höhe selber. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Jobcenter oder beim Kreis Dithmarschen einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten zu stellen (Leistungen für Bildung und Teilhabe; sog. BuT-Gutschein).

- (4) Eine Ermäßigung der Gebühren nur für die unterrichtsfreien Tage bzw. die Ferienbetreuung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die zusätzlichen kostendeckenden Beträge für Angebote, Projekte und AGs. Die Gebühren nach § 9 Absatz 3 bzw. § 9 Absatz 5 müssen bei Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten selber getragen werden.

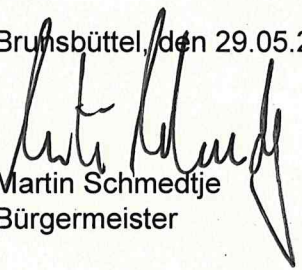
§ 13 Datenverarbeitung

Die Stadt Brunsbüttel als Trägerin der Offenen Ganztagsbetreuung verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Benutzung der Offenen Ganztagsbetreuung in der Stadt Brunsbüttel vom 01.08.2021 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 29.05.2026


Martin Schmedtje
Bürgermeister